

Anlage 3-1-3 Anforderungen Mitwirkung ehrenamtliche Systeme

- (1) Anforderungen an eine wertbare Mitwirkung in ehrenamtlichen Systemen des Landkreises.

Nachfolgend werden die Mindestanforderungen an eine wertbare Mitwirkung in ehrenamtlichen Systemen des Landkreises (KatS, SEG sowie OrgL) erläutert.

- (2) Mindestanforderungen an eine wertbare Mitwirkung im Katastrophenschutz/SEG:
(a) Rechtliche Grundlagen und Aufgaben von Katastrophenschutzeinheiten/SEG

Rechtsgrundlagen KatS

Nach § 31 Abs. 5 SächsBRKG soll der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes als Zuschlagskriterium insbesondere die Mitwirkung im Katastrophenschutz berücksichtigen. § 40 Abs. 1 Satz 1 SächsBRKG sieht unter dort näher bestimmten Voraussetzungen die Mitwirkung von Leistungserbringern im Katastrophenschutz nach Maßgabe ihrer Mitwirkungserklärung vor. Gemäß § 40 Abs. 2 SächsBRKG begründet die Mitwirkungserklärung die Pflicht, einsatzbereite Katastrophenschutzeinheiten aufzustellen, auszubilden, auszurüsten und auf Anforderung der zuständigen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde einzusetzen.

Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden (§ 2 Abs. 4 SächsBRKG). Katastrophe ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken (§ 2 Abs. 4 SächsBRKG). Bestimmte Teileinheiten von Katastrophenschutzeinheiten werden gemäß § 12 SächsBRKG auch zur Bewältigung von MANV und Unglücksfällen unterhalb der Katastrophenschwelle tätig.

Zur Vorbereitung auf den Eintritt von Katastrophen werden gemäß § 1 Abs. 1 SächsKatSVO in den Landkreisen und Kreisfreien Städten verschiedene Katastrophenschutzeinheiten (insbesondere Katastrophenschutzeinheit Sanitätswesen und Betreuung (KatS-EZ) - § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SächsKatSVO und Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung (FürGr San/Bt) - § 1 Abs. 1 Nr. 8 SächsKatSVO) aufgestellt.

Darüber hinaus nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend vom Bund ausgestattet und ausgebildet (§ 11 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG). Auf dieser Grundlage werden den mitwirkenden Leistungserbringern Teile der für den KatS-Einsatzzug benötigten Ausstattung vom Bund zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen wird für den rechtlichen Rahmen von Aufstellung, Unterhaltung und Einsatz einschließlich der Teilnahme an Einsatzübungen von Katastrophenschutzeinheiten auf die Abschnitte 5 bis 9 des SächsBRKG und die SächsKatSVO verwiesen.

Rechtsgrundlagen SEG

Nach § 35 Abs. 1 SächsBRKG und § 10 SächsLRettDPVO hat der Träger neben der rettungsdienstlichen Regelversorgung auch die rettungsdienstliche Versorgung bei einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten – sogenannten MANV-lagen – durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen.

Bei einer Schadenslage mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (MANV) handelt es sich um ein örtlich begrenztes Ereignis unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer Anzahl an Verletzten oder Erkrankten, die vom Regelrettungsdienst nicht so versorgt werden können, dass eine vitale Gefährdung oder schwere gesundheitliche Folgeschäden durch Behandlungsverzug abgewehrt werden können. Allgemeines Kriterium ist ein deutliches Missverhältnis zwischen Behandlungsbedarf und Behandlungskapazität der verfügbaren Kräfte des Regelrettungsdienstes und damit der Notwendigkeit, vor Ort zunächst nicht mehr nach den Regeln der Individualmedizin, sondern nach denen der Katastrophenmedizin vorzugehen, bis ein ausgewogenes Verhältnis wiederhergestellt ist.

Nach § 12 SächsBRKG sind für die Bewältigung von MANV als öffentliche Notstände Schnell-Einsatz-Gruppen aufzustellen, die aus den Mitteln des Katastrophenschutzes zu bilden sind.

Der Bieter, der seine bestehende oder beabsichtigte Mitwirkung entsprechend Nr. 2.1.2 der Anlage 3-1 Zuschlagskriterien nachweist, stellt durch Vorhaltung von schnellstens verfügbaren Kräften in der Struktur einer Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) sicher, dass bei Schadenslagen mit einer großen Anzahl von Verletzten und Erkrankten innerhalb kurzer Zeit **zusätzlich zur** Regelvorhaltung im Rettungsdienst geeignete Kräfte und Mittel für die Bewältigung dieses Ereignisses herangezogen werden können.

Aufgaben der Katastrophenschutzeinheiten

Die Aufgaben der *KatS-EZ* (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a SächsKatSVO) bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in §§ 36 ff. SächsBRKG. Hierzu gehören insbesondere:

- Rettung, Versorgung und Beförderung Verletzter, Bergung von Verstorbenen (Einsatzzüge für Sanitätswesen und Betreuung)
- Vorbereitung und Gefahrenabwehr bei Katastrophen und MANV, z. B. Naturkatastrophen, Freisetzung gefährlicher Stoffe und Güter, Umweltgefahren und Seuchen
- Versorgung der eingesetzten Helfer und der Bevölkerung mit Trinkwasser und Nahrungsmitteln (Einsatzzüge für Sanitätswesen und Betreuung)
- Herstellung und Betrieb von Kommunikationssystemen
- Teilnahme an den angeordneten Übungen (§§ 5, 6 SächsKatSVO)

Die Aufgabe der *FüGr San/Bt* (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 *SächsKatSVO*) ist die Führung von Verbänden mehrerer Katastrophenschutzeinheiten sowie Verbänden von Teileinheiten und Einzelkomponenten von Katastrophenschutzeinheiten, insbesondere auf Weisung der übergeordneten Einsatzleitung

- Abschnittsleitung bei komplexen Einsätzen im Bereich Sanitätswesen und Betreuung
- Mitwirkung bei der Leitung von Behandlungs-, Betreuungs- und Dekontaminationsplätzen,
- Aufrechterhaltung der Kommunikation zur übergeordneten Führungseinrichtung und Lagedarstellung
- Führung beim Verlegen von Verbänden

Nach der Organisationsentscheidung des Trägers kommt die *FüGr San/Bt* auch bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle, in Fällen mit mehr als 4 Verletzten, zum Einsatz.

Aufgaben der SEG

Grundsätzliches

Eine Gefährdung im Landkreis besteht insbesondere im Hinblick auf:

- Hochwasserlagen
- extreme Witterungsunbilden
- MANV auf Straße, Schiene und im Flugverkehr
- Terror
- Störungen und Ausfälle von Leistungen der technischen Infrastruktur
- Pandemie- und Veterinäreignisse
- Kampfmittelfunde.

Einzelaufgabenkatalog

- Unterstützung des Regelrettungsdienstes bei der Erstversorgung von Patienten,
- Einrichtung und Betrieb einer Patientenablage,
- Ausbau der Patientenablage zum Behandlungsplatz
- Abtransport von Patienten unter fachlicher Betreuung.

Am Einsatzort ist die SEG der örtlichen medizinischen „Einsatzleitung Rettungsdienst“ bzw. „Einsatzabschnittsleitung Rettungsdienst“ unterstellt. Im Regelfall besteht die örtliche medizinische Einsatzleitung/ Einsatzabschnittsleitung aus dem leitenden Notarzt, dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und ggfs. weiteren Hilfseinheiten (§ 49 Abs. 8 *SächsBRKG*), nach der Organisationsentscheidung des Trägers in Gestalt der Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung. Diese sind gegenüber den Einsatzkräften weisungsbefugt.

Zeiten zur Herstellung der Einsatzbereitschaft

Die nachstehend angegebenen Fristen für die Herstellung der Einsatzbereitschaft umfassen den Zeitraum von der Auslösung der Alarmierung durch die Leitstelle über das digitale Alarmierungssystem bis zur Meldung der Einsatzbereitschaft nach der Besetzung der Kfz an die Leitstelle. Einsatzbereitschaft liegt vor, wenn die Kfz entsprechend den nachfolgenden Vorgaben ausrückbereit besetzt sind.

KatS

Herstellung der Einsatzbereitschaft des gesamten Einsatzzuges für den überörtlichen Einsatz innerhalb von **180 Minuten**. Für Teileinheiten eines KatS-EZ, die für Einsätze innerhalb des Landkreises eingesetzt werden sollen (Führungstrupp, Sanitätsstaffel, Sanitätstransportstaffel, Betreuungsgruppe, Verpflegungstrupp) bzw. für die FürGr San/Bt sind diese Zeiten weitest möglich zu verkürzen.

SEG

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, muss jede SEG nach Alarmierung unverzüglich ihre Einsatzbereitschaft herstellen. Die dafür erforderliche Zeit (Vorlaufzeit) beträgt höchstens **30 Minuten**. Sie beginnt mit der Alarmierung durch die Leitstelle und endet mit dem Ausrücken der SEG vom Standort der Fahrzeuge. Zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft führt der Träger einmal jährlich eine Alarmübung durch. Dabei wird auch der technische und materielle Stand der Einsatzfahrzeuge überprüft.

Einsatzorte/-gebiete

KatS/SEG

Der **Einsatzbereich** der Katastrophenschutzeinheiten mit **Einheiten der KatS-EZ** und der **FüGr San/Bt sowie der SEG** erstreckt sich unabhängig vom konkreten Standort des KatS-EZ/der FüGr San/Bt, SEG auf den gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers (siehe Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil). Aus Amtshilfegründen oder auf Anordnung kann der Einsatz einer Katastrophenschutzeinheit bzw. SEG auch im Freistaates Sachsen bzw. bundesweit erfolgen.

(b) Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten/SEG

(aa) Allgemeines

Jede zugesagte Katastrophenschutzeinheit/SEG ist mit nachstehend aufgeführten Einsatzkapazitäten aufzustellen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages einsatzbereit zu halten.

Die Einsatzfähigkeit der Einheit wird im Rahmen von durch den Träger angeordneten Einsatzübungen nach §§ 5, 6 KatSVO in den dort geregelten Turni überprüft. Diese Überprüfung kann auch im Rahmen größerer Übungen, welche gleichzeitig die Zusammenarbeit mit anderen Kräften der Gefahrenabwehr beinhalten, erfolgen. Auf die Überprüfung kann verzichtet werden, wenn vorangegangene Einsätze bei realen Schadenslagen eine entsprechende Übung und Überprüfung bewirkt haben.

Die Aufstellung und Unterhaltung der Katastrophenschutzeinheit/SEG, die Aus- und Fortbildung der einzusetzenden Helfer (siehe § 61 SächsBRKG), die Ausstattung sowie die Organisation der Einheit müssen geeignet sein, mindestens die nachstehenden Kriterien zu erfüllen:

(bb) Sachlich-personelle Mindestausstattung der KatS-Einheiten und SEG

Die Helfer werden gemäß § 41 Abs. 1 SächsBRKG ehrenamtlich tätig. Hauptberufliche Rettungsdienstmitarbeiter können ehrenamtliche Funktionen im Katastrophenschutz übernehmen (dienstfreies Rettungsdienstpersonal). Es muss sichergestellt werden, dass der **Einsatz im Regelrettungsdienst Vorrang** hat. Helfer dürfen nur in einer Katastrophenschutzeinheit/SEG tätig sein, d.h. sie müssen ausschließlich einer Katastrophenschutzeinheit/SEG zugeordnet und dürfen nicht nochmals für eine andere Katastrophenschutzeinheit/SEG geplant werden. Der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat unmittelbar nach Errichtung der Katastrophenschutzeinheit/SEG die Helfer auf gesonderte Anforderung des Trägers namentlich mit Anschrift, Qualifikation und Funktion in der Katastrophenschutzeinheit/SEG zu benennen. Der Träger der Katastrophenschutzeinheit hat dem Träger unverzüglich entsprechende Änderungen (Wechsel von Helfern) mitzuteilen. Soweit Engagements mit dem Regelrettungsdienst nicht vereinbar sind, kann der Träger verlangen, dass ein anderer Helfer benannt wird.

Die SEG in den Losen 1, 2 und 4 werden **aus Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material des Katastrophenschutzes gebildet**, § 12 Satz 2 SächsBRKG. Soweit nach den untenstehenden Tabellen für eines der Lose 1, 2 oder 4 SEG aufzustellen und vorzuhalten sind, sind diese für eine Wertung der Mitwirkung im Katastrophenschutz in die KatS-Einheit zu integrieren und haben insoweit neben ihren Aufgaben zur Bewältigung von MANV auch Aufgaben des Katastrophenschutzes bei Einsatz des KatS-EZ sowie bei Einsatzübungen und sonstigen Ausbildungs-/Fortbildungsmaßnahmen zu bewältigen.

Soweit daher für eines der Lose 1, 2 oder 4 nach den untenstehenden Tabellen sowohl KatS-EZ als auch SEG vorzuhalten sind, ist für die Wertung im Rahmen des Kriteriums „Ehrenamtliches Engagement“ **keine Doppelvorhaltung (Fahrzeuge und Einsatzkräfte) dieser Strukturen erforderlich**. Der Träger weist jedoch darauf hin, dass die Vorhaltung im Rahmen der SEG in einzelnen Losen mehr Einsatzkräfte und Fahrzeuge umfassen kann, als die Vorhaltung der KatS-Einheiten und umgekehrt.

Die personellen Mindestanforderungen sowie die notwendigen Fahrzeugunterhaltungen ergeben sich – **losspezifisch** – aus den nachfolgenden **Tabellen (Besetzung und Mindestqualifikation)**. Die dort benannte Anzahl der Einsatzhelfer entspricht einer Einfachbesetzung der Funktionen. Für den Fall, dass eine geplante Einsatzkraft nicht zur Verfügung steht, hat der Träger der Einheit für **Einheiten oder Teileinheiten des Katastrophenschutzes** darüber hinaus mindestens eine 1,7-fache Besetzung der Funktionen vorzuhalten (**1,7-fache Besetzung der Funktionen als Rückfallebene mit „*“ gekennzeichnet**). Eine Doppelbesetzung ist anzustreben. Im Hinblick auf die **FüGr San/Bt und die SEG** genügt die **Einfachbesetzung**.

Die nachstehend benannten Einsatzhelfer (Verbandsführer (VFü), Zugführer (ZFü), Zugführer-Notarzt (NA), Gruppenführer (GrFü), Rettungssanitäter (RS) und Helfer (H) sind vom Träger der Einheit zu stellen und müssen über die erforderliche Qualifikation nach Maßgabe der Erläuterungen unter (dd) verfügen.

Los 1

*(1,7-fache Besetzung der Funktion)

Los 1					
<u>FürGr San/Bt</u>	Fahrzeug	Gesteller	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation		
			Verbandsführer	Gruppenführer	Helfer
Führungstrupp	Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1) ⁶	Freistaat Sachsen	3		1
SUMME			3		1

⁶ Erstzulassung: 2016

Los 1						
<u>KatS</u> <u>EZ -Teileinheit</u> <u>Sanität *</u>	Fahrzeug	Gesteller	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
			Zugführer	Gruppenführer	Rettungs-sanitäter	Helfer
Führungs-trupp	1 Mehrzweckfahr- zeug/Einsatz- leitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger der Einheit	1	1		1
Sanitäts- gruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San) ⁷	Freistaat Sachsen	1 (NA)	1	2	
	1 Mannschafts- transportkraftwa- gen (MTW) ⁸	Freistaat Sachsen				5
Transport- staffel	1 Notfallkranken- wagen Typ B – Bund (KTW Typ B) ⁹	Bundesamt für Bevölkerungs- schutz u. Kata- strophenhilfe		1	1	
	2 Notfallkranken- wagen Typ B – Sachsen (KTW Typ B) ¹⁰	Freistaat Sachsen			2	2
SUMME			2	3	5	8
<u>SEG</u> aus Mitteln und Personal der vorstehenden KatS-Einheit	Fahrzeug		Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
			Notarzt	Gruppenführer	Rettungs-sanitäter	Helfer
Sanitäts- gruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San)		1	1	2	2
Sanitätstrans- portstaffel	3 Notfallkrankenwagen Typ B (KTW Typ B)			3	3	3
SUMME			1	4	5	5

⁷ Erstzulassung: 2011

⁸ Erstzulassung: 2020

⁹ Erstzulassung: Fehlstelle, Ersatz durch ein neues Fahrzeug voraussichtlich 2026-2028

¹⁰ Erstzulassung: 2015 und 2016

Los 2

Los 2						
KatS EZ *	Fahrzeug	Gesteller	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
			Zugführer	Gruppenführer	Rettungs-sanitäter	Helfer
Führungstrupp	1 Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger der Einheit	1	1		1
Sanitätsgruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San) ¹¹	Freistaat Sachsen	1 (NA)	1	2	
	1 Mannschaftstransportkraftwagen (MTW) ¹²	Freistaat Sachsen				5
Transportstaffel	1 Notfallkrankwagen Typ B – Bund (KTW Typ B) ¹³	Bundesamt für Bevölkerungsschutz u. Katastrophenhilfe		1	1	
	2 Notfallkrankwagen Typ B – Sachsen (KTW Typ B) ¹⁴	Freistaat Sachsen			2	2
Betreuungsgruppe	1 Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Träger der Einheit				2
	1 Gerätewagen Betreuung (GW-Bt) ¹⁵	Bundesamt für Bevölkerungsschutz u. Katastrophenhilfe		1		8
Verpflegungstrupp	1 Gerätewagen Versorgung (GW-V) ¹⁶	Freistaat Sachsen				1
	1 Feldkochherd (FKH) ¹⁷	Freistaat Sachsen				2
SUMME			2	4	5	21

¹¹ Erstzulassung: 2011

¹² Erstzulassung: 2020

¹³ Erstzulassung 2011

¹⁴ Erstzulassung 2015 und 2016

¹⁵ Erstzulassung 1999

¹⁶ Erstzulassung 2020

¹⁷ Erstzulassung 2015

Los 2					
SEG aus Mitteln und Personal der vorstehenden KatS-Einheit	Fahrzeug	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
		Notarzt	Gruppen- führer	Rettings- sanitäter	Helfer
Sanitäts- gruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San)	1	1	2	2
Sanitätstrans- portstaffel	3 Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)		3	3	3
SUMME		1	4	5	5

Los 3

Los 3						
KatS EZ-Teileinheit Betreuung*	Fahrzeug	Gesteller	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
			Zug- führer	Gruppen- führer	Rettings- sanitäter	Helfer
Betreuungs- gruppe	1 Mannschafts- transportkraftwa- gen (MTW)	Träger der Einheit				2
Verpflegungs- trupp	1 Gerätewagen Versorgung (GW- V) ¹⁸	Freistaat Sachsen				1
	1 Feldkochherd (FKH) ¹⁹	Freistaat Sachsen				2
SUMME				1		13

¹⁸ Erstzulassung: 2021

¹⁹ Erstzulassung: 2015

Hinweis zum KatS-EZ – Teileinheit Betreuung:

Der der Betreuungsgruppe zugehörige und durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zu stellende Gerätewagen Betreuung (GW-Bt) wurde bislang noch nicht ausgeliefert. Es ist derzeit nicht absehbar, wann das Fahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Sollte das Fahrzeug während des Vertragszeitraumes bereitgestellt werden, ist es durch den Träger der Einheit nach Maßgabe folgender Tabelle zu besetzen:

	<i>Fahrzeug</i>	<i>Gesteller</i>	<i>Personelle Besetzung und Mindestqualifikation- 1,7-fach</i>			
			<i>Zugführer</i>	<i>Gruppenführer</i>	<i>Rettungs-sanitäter</i>	<i>Helfer</i>
Betreuungsgruppe	1 Gerätewagen Betreuung (GW-Bt)	Bundesamt für Bevölkerungsschutz u. Katastrophenhilfe		1		8

Los 4

Los 4						
<u>KatS</u> <u>EZ-Teileinheit</u> <u>Sanität*</u>	Fahrzeug	Gesteller	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
			Zugführer	Gruppenführer	Rettungs-sanitäter	Helfer
Führungs-trupp	1 Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger der Einheit	1	1		1
Sanitäts-gruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San) ²⁰	Freistaat Sachsen	1 (NA)	1	2	
	1 Mannschaftstransportkraftwagen (MTW) ²¹	Freistaat Sachsen				5
Transport-staffel	1 Notfallkrankwagen Typ B – Bun(KTW Typ B) ²²	Bundesamt für Bevölkerungsschutz u. Katastrophenhilfe		1	1	
	2 Notfallkrankwagen Typ B – Sachsen (KTW Typ B) ²³	Freistaat Sachsen			2	2
SUMME			2	3	5	8
<u>SEG</u> aus Mitteln und Personal der vorstehenden KatS-Einheit	Fahrzeug	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation				
		Notarzt	Gruppenführer	Rettungs-sanitäter	Helfer	
Sanitäts-gruppe	1 Gerätewagen Sanität (GW-San)		1	1	2	2
Sanitätstransportstaffel	3 Notfallkrankwagen Typ B (KTW Typ B)			3	3	3
SUMME			1	4	5	5

²⁰ Erstzulassung: 2011

²¹ Erstzulassung: 2016

²² Erstzulassung 2009

²³ Erstzulassung 2015 und 2016

Los 5

Los 5						
KatS EZ-Teileinheit Betreuung*	Fahrzeug	Gesteller	Personelle Besetzung und Mindestqualifikation			
			Zugführer	Gruppenführer	Rettungs-sanitäter	Helfer
Betreuungsgruppe	1 Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Träger der Einheit				2
	1 Gerätewagen Betreuung (GW-Bt) ²⁴	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe		1		8
Verpflegungstrupp	1 Gerätewagen Versorgung (GW-V) ^{25a}	Freistaat Sachsen				1
	1 Feldkochherd (FKH) ²⁵	Freistaat Sachsen				2
SUMME				1		13

²⁴ Erstzulassung: 1999

^{25a} Erstzulassung: 2019

²⁵ Erstzulassung: 2015

(cc) Gestellung und Ausstattung der Fahrzeuge und Sachmittel

Nach den Tabellen „KatS“ bzw. „FüGr San/Bt vom Freistaat Sachsen bzw. vom Bund bereitgestellte Fahrzeuge²⁶

Für die dem Träger der Einheit nach den vorstehenden Tabellen „KatS“ bzw. „FüGr San/Bt“ durch den Freistaat Sachsen bzw. durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe) gestellten Fahrzeuge gilt:

An Stelle deren können den im Katastrophenschutz Mitwirkenden auch andere Fahrzeuge mit vergleichbarer Funktion und Ausstattung gestellt werden. Ein Anspruch auf Gestellung ist mit dieser Erklärung nicht verbunden. Allerdings erwachsen dem Leistungserbringer aus der Nichterfüllung der Gestellungsobliegenheit keine Nachteile im Hinblick auf die Einhaltung der von ihm im Angebot unterbreiteten Zusage.

Dem Träger der Einheit obliegt für die ihm gestellten Fahrzeuge einschließlich der darauf bei Übergabe verlasteten Ausstattung die Unterbringung sowie die für die erforderliche Wartung, Pflege, Reparatur und Unterhaltung notwendigen Maßnahmen.

Die dem Träger der Einheit gestellte Ausstattung der folgenden im Rahmen der Mitwirkung im Katastrophenschutz gestellten Fahrzeuge ergibt sich aus der **Anlage 3-1-3-5 „KatS-SEG Ausstattung“** :

- *Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) – Sachsen*
- *Gerätewagen Sanität (GW-San) – Sachsen*
- *Notfallkrankswagen (KTW Typ B) – Bund*
- *Notfallkrankswagen (KTW Typ B) – Sachsen*
- *Mannschaftstransportwagen (MTW) – Sachsen*
- *Gerätewagen Betreuung (GW-Bt) – Bund*
- *Gerätewagen Versorgung (GW-V) – Sachsen*
- *Feldkochherd (FKH) – Sachsen*

²⁶ Im Hinblick auf derzeit noch nicht ausgelieferte Fahrzeuge (Vgl. den entsprechenden Hinweise zu den Los 3 unter bb (GW-Bt) finden die nachfolgenden Ausführungen ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung Anwendung.

Die **Ausstattung** der zur Verfügung gestellten Fahrzeuge ist durch den **Träger der Einheit auf eigene Kosten** mit nachfolgend aufgeführten Ausstattungsgegenständen zu **ergänzen**.

Dem Träger der Einheit nach den vorstehenden Tabellen „KatS“ bzw. „FüGr San/Bt“ gestellte Fahrzeuge	Von dem Träger der Einheit ergänzend zu stellende Ausstattung
Einsatzleitwagen	4 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS
Gerätewagen Sanität (GW San)	6 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS 1 Warnweste nach EN 471 oder gleichwertig in der Farbe feuerrot (RAL 3000) mit Beschriftung „Gruppenführer“
Mannschaftstransportwagen (MTW)	5 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS
Notfallkrankenwagen Typ B – Bund (KTW Typ B)	2 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS 1 Warnweste nach EN 471 oder gleichwertig in der Farbe feuerrot (RAL 3000) mit Beschriftung „Gruppenführer“
Notfallkrankenwagen Typ B – Sachsen (KTW Typ B)	2 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS
Gerätewagen Betreuung (GW-Bt)	9 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS 1 Warnweste nach EN 471 oder gleichwertig in der Farbe feuerrot (RAL 3000) mit Beschriftung „Gruppenführer“
Gerätewagen Versorgung (GW-V)	5 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS

Hinweise zu Kostenregelungen bzw. fahrzeugbezogenen Zuwendungsregelungen

Bundesfahrzeuge

Die anfallenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe des § 29 Abs. Abs. 3 ZSKG. Reparatur und Wartungsarbeiten werden vom Träger der Einheit beauftragt und über die Bundeskasse direkt an den jeweiligen Auftragnehmer bezahlt. Die Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen (soweit diese nicht bei Nutzung für eigene Zwecke kaputt/verloren gegangen sind) wird durch den Träger vorgenommen.

Zusätzlich erhält der Träger der Einheit eine jährliche Pauschale für die Unterbringung der Fahrzeuge einschließlich Ausstattung in Höhe von derzeit

KTW-B EUR 1.935,20
 GW-Bt EUR 3.529,20

Landesfahrzeuge

Für die Unterbringung und Unterhaltung erhält der Träger der Einheit auf Antrag Zuwendungen nach Maßgabe des § 70 SächsBRKG i.V.m. RLKatSZuwendungen für die nachfolgenden

Fahrzeuge einschließlich Ausstattung	in Höhe von <u>derzeit</u>
MZF/ELW 1	EUR 2.500,00
GW-San	EUR 3.400,00
KTW-B	EUR 2.000,00
MTW	EUR 1.600,00
GW-V	EUR 3.400,00
FKH	EUR 700,00

Da nicht verbrauchte Zuwendungen zurückzuzahlen sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:

Unterbringung Fahrzeuge

Für die Garage (Stellplatz) als Mietobjekt oder im Eigentum sind pauschal 3,81 EUR/m² und Monat (Warmmiete) zuwendungsfähig. Dabei sind folgende stellflächenbezogenen zuwendungsfähigen Flächen zu Grunde zu legen:

- 10 m² Feldkochherd
- 26 m² MZF/ELW 1, MTW, KTW B
- 34 m² GW Sanität, GW Versorgung

Unterhaltung Fahrzeuge

Zuwendungsfähig sind:

- gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen, Abnahmen des Fahrzeugs und der zum Fahrzeug gehörenden Ausstattung (z. B. AU, HU, Prüfung Hubtisch)
- Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Landesausstattung (z. B. Reinigung, Pflege, Reparaturen)
- Beschaffung von Verbrauchsmaterial (z. B. Glühlampen, Wischerblätter, Schmierstoffe, Kühlflüssigkeit, destilliertes Wasser, Pflege- und Reinigungsmittel),
- Bewegungsfahrten zur Vermeidung von Standschäden (max. 600 km) oder Ausbildungsfahrten zum Erhalt der Fahrfähigkeit jeweils mit Nachweis im Fahrtenbuch, Pumpenbetrieb, Fahrtenbücher, Bordbücher,
- gesetzl. vorgeschriebene Versicherungsleistungen (soweit diese dem Zuwendungsempfänger entstehen)
- Ausgaben für Internetverbindungen (z. B. bei ELW 1), Kosten Update Digitalfunkgeräte

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Beschaffung von zusätzlicher und neuer Ausstattung
- Vorratshaltung
- Fahrzeugbeschriftungen

Nach den Tabellen „KatS“ bzw. „FüGr San/Bt Von dem Träger der Einheit zu stellende Fahrzeuge

Einzelne Fahrzeuge sind entsprechend der Erläuterungen in den obigen Tabellen „KatS“ unter (bb) durch **den Träger der Einheit zu stellen:**

Los 1: 1 Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen

Los 2: 1 Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen und 1 Mannschaftstransportwagen

Los 3: 1 Mannschaftstransportwagen

Los 4: 1 Mehrzweckfahrzeug/Einsatzleitwagen

Los 5: 1 Mannschaftstransportwagen

Die Fahrzeuge können gebraucht sein, müssen aber den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, technisch betriebssicher, zugelassen und versichert sein. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Träger der Einheit zu tragen. Folgende **Ausstattung ist durch den Träger der Einheit auf eigene Kosten** bereitzustellen:

Vom Träger der Einheit zu stellende Fahrzeuge und Ausstattung	
Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen	Fahrzeug zum Transport von mindestens 4 Personen einschließlich Fahrer, Zusatzstandheizung, Funkausstattung mit jeweils 2 Fahrzeug- sowie 3 Handsprechfunkgeräten für den digitalen BOS-Funk, 3 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS, Sondersignalanlage nach StVZO, 1 Warnweste nach EN 471 oder gleichwertig in der Farbe reinweiss (RAL 9010) ohne Beschriftung
Mannschaftstransportwagen	Kleinbus zum Transport von mindestens 6 Personen einschließlich Fahrer, Zusatzstandheizung, Funkausstattung mit jeweils 1 Fahrzeug- sowie 1 Handsprechfunkgerät für den digitalen BOS-Funk, Sondersignalanlage nach StVZO, 2 Funkmeldeempfänger nach TR-BOS

(dd) Einsatzpersonal

Mindestanforderungen an die Qualifikation des Einsatzpersonals

Helfer

Grundausbildung

Als Helfer bezeichnete Einsatzhelfer haben eine Grundausbildung im Umfang von mindestens 75, jedoch höchstens 110 Unterrichtseinheiten und eine Fachausbildung

im Umfang von mindestens 50, jedoch höchstens 75 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

Im Rahmen der Grundausbildung sind u.a. Kenntnisse zu folgenden Themen zu vermitteln:

- Kenntnisse über im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen und Unternehmen
- Erste Hilfe Ausbildung
- Grundausbildung Sanitätswesen und Betreuung
- Technik und Sicherheit
- Einsatztaktik
- Haupt- und Fachaufgaben des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen
- Verhältnis zu anderen Mitwirkenden im Katastrophenschutz (Rettungsdienst, Feuerwehr, THW, Polizeivollzugsdienst u.a.)

Im Rahmen der Grundausbildung müssen alle Helfer zu Sprechfunkern nach PDV 810 (für Analog- und Digitalfunk) ausgebildet werden.

Fachausbildung für Helfer im Sanitätswesen

Im Rahmen der Fachausbildung für Helfer im Sanitätswesen (Sanitätsgruppe, Transportstaffel) sind u.a. folgende Themenschwerpunkte zu vermitteln:

- Erkrankungen und deren Versorgungsmöglichkeiten
- Umgang bei Vergiftungen/Verätzungen
- Umgang mit spezieller medizinisch-technischer Ausrüstung
- Verhalten im Einsatz
- Umgang mit Betroffenen
- Pflegemaßnahmen wie Be- und Entkleiden von Verletzten, Unterstützung der Nahrungsaufnahme
- Umgang mit Verletzungen bei Waffeneinwirkung

Fachausbildung für Helfer der Betreuung

Im Rahmen der Fachausbildung für Helfer der Betreuung (Betreuungsgruppe, Verpflegungstrupp) sind u.a. folgende Themenschwerpunkte zu vermitteln:

- Betrieb von Sammelplätzen
- Bereitstellung von Bedarfsgegenständen
- Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung
- Errichtung und Betrieb von Notunterkünften
- Leisten von psychischer Erster Hilfe

Helfer im Führungstrupp müssen sowohl die Fachausbildung für das Sanitätswesen als auch die Fachausbildung für Betreuung absolviert haben.

Rettungssanitäter

Die Einsatzhelfer müssen eine Ausbildung nach den Empfehlungen für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern des Ausschusses Rettungswesen, beschlossen in der Sitzung am 16. und 17. September 2008, veröffentlicht in Kapitel A 2.1 Nr. 45, Handbuch des Rettungswesens, Mendel Verlag GmbH & Co. KG, ISBN 978-3-930670-30-7, erfolgreich absolviert haben.

Führungspersonal

Das als *Gruppenführer* bezeichnete Einsatzpersonal muss eine Ausbildung mit den Themenschwerpunkten

- Selbstverständnis der Organisation/des Unternehmens
- Völkerrecht
- Helferrecht, rechtliche Grundlagen der Mitwirkung im
- Katastrophenschutz
- Führen von Teileinheiten
- Menschenführung
- Unfälle/Umgang mit Gefahrgütern

absolviert haben.

Das als *Zugführer* bezeichnete Einsatzpersonal muss eine Ausbildung mit den Themenschwerpunkten

- System des Zivil- und Katastrophenschutzes
- Führen einer Einheit
- Zusammenarbeit an der Einsatzstelle, Rolle LNA, OrgL, TEL, Verwaltungsstab
- Menschenführung (Vertiefung)

absolviert haben.

Das als *Verbandsführer* bezeichnete Einsatzpersonal muss eine Ausbildung mit den Themenschwerpunkten

- Rechtsgrundlagen
- Aufgabenbereiche im Zivil- und Katastrophenschutz
- Führungssystem
- Führungsorganisation
- Führungsvorgang/Arbeiten in und mit der Führungsgruppe
- Führungsmittel
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anlegen von Übungen

absolviert haben.

Fortbildung

Nach absolvierter Grund-, Fach- bzw. Führungsausbildung sind durch jeden Einsatzhelfer mindestens 40 Stunden jährlicher Aus- und Fortbildung zu absolvieren. Die Teilnahme an Einsatzübungen im Rahmen der Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Einheit durch die Untere Katastrophenschutzbehörde nach Maßgabe vorstehend (aa) zählt für die teilnehmenden Einsatzhelfer als Zeit der Aus- und Fortbildung.

Besondere ärztliche Untersuchungen

Für alle auf dem Notfallkrankswagen KTW Typ B sowie dem Gerätewagen Betreuung (GW Bt) Mitwirkenden muss jederzeit eine aktuelle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 26 (2) für die Arbeit mit Atemschutzgeräten mit einem Gerätegewicht bis 5 kg und einem Atemwiderstand über 5 mbar nachgewiesen werden. An den dafür entstehenden Kosten beteiligt sich der Träger pauschal in Höhe von 30 EUR je Mitwirkendem jährlich. Darüber hinaus gehende Kosten sind durch den Leistungserbringer zu tragen.

Persönliche Ausstattung der Einsatzhelfer

Jeder Mitwirkende ist auf Kosten des Trägers der Einheit mit einer einheitlichen Schutzbekleidung auszurüsten. Diese besteht aus:

- Schutzhelm
- Einsatzbekleidung
- Wetterschutzjacke
- Sicherheitsstiefel
- Koppel
- 1 Paar Arbeitshandschuhe

Soweit die Einsatzbekleidung keine ausreichende Warnwirkung nach EN 471 oder gleichwertig sicherstellt, ist zusätzlich für jeden Helfer eine Warnweste nach EN 471 oder gleichwertig auf den von dem Träger der Einheit zu stellenden Fahrzeugen zu verlasten.

Alarmierung

Der Träger der Einheit gewährleistet durch eigene organisatorische Maßnahmen die Alarmierung aller Einsatzkräfte. Dem Träger der Einheit werden keine Meldeempfänger zur Verfügung gestellt, über die eine Alarmierung der Katastrophenschutzinheit/SEG durch die Leitstelle erfolgt. Der Träger der Einheit hat mindestens die in der jeweiligen Fahrzeugausstattung geforderte Anzahl an Meldeempfängern zur Verfügung zu stellen, über die eine Alarmierung der Einheit durch die Leitstelle erfolgt. Die Meldeempfänger müssen mit dem Alarmierungsnetz des Trägers kompatibel sein. Das Alarmierungsnetz des Trägers arbeitet mit einer digitalen Alarmierung nach TR- BOS POCSAG auf dem BOS Kanal 50 Oberband mit 512 Baud. Damit soll vor allem die schnellstmögliche Herstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz vorgesehenen Kräfte und Mittel zur Einleitung weiterer Maßnahmen gewährleistet werden. Der Träger der Einheit hat die weitergehende interne Alarmierung der übrigen Mitwirkenden sicherzustellen.

Die Kosten der Alarmierungstechnik sowie die darüber hinaus anfallenden Aufwendungen für die Alarmierung trägt der Träger der Einheit. Die Führungskräfte melden nach der Alarmierung ihre Einsatzbereitschaft (Stärke) der Leitstelle und erhalten ausschließlich von dort den Einsatzauftrag.

(ee) Kosten / Entschädigung / Zuwendungen

Kosten / Entschädigung

Die Mitwirkung im Katastrophenschutz und SEG erfolgt ehrenamtlich. Die Kosten des Aufbaus, der Ausbildung, der Vorhaltung und des Einsatzes der Katastrophenschutzeinheit/SEG fallen dem im Katastrophenschutz Mitwirkenden zur Last. Eine Erstattung von Kosten durch Dritte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 64 ff SächsBRKG sowie nach dem ZSKG.

Soweit entgeltfähige Transporte durchgeführt werden, werden die Kosten eines Einsatzes der SEG auf Basis der mit den Kostenträgern und dem Träger vereinbarten Entgeltsätzen nach § 32 Abs. 1 SächsBRKG (KTW-Entgelt) entschädigt.

An die Trägerschaft der KatS-Einheit anknüpfende Zuwendungsregelungen

Die Zuwendung für die Trägerschaft einer KatS-Einheit beträgt derzeit je Einsatzzug EUR 12.800,00, bei geteilter Trägerschaft wird dieser Betrag anteilig ausgereicht (50 % je Teil-Komponente)

Da nicht verbrachte Zuwendungen zurückzuzahlen sind, sind folgende Maßgaben zu beachten:

Zuwendungsfähige Ausgaben

■ *Ausbildungskosten*

- für die organisationseigene, die landesrechtliche und die zivilschutzbezogene Ausbildung, Vorlage des Ausbildungsplanes ist erforderlich, zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - Ausbildungskosten für **Führungskräfte** (Gruppenführer, Zugführer) an den Schulen der eigenen Hilfsorganisationen, der Landesrettungsschule sowie der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (z. B. Übernachtung-, Fahrt-, Ausbildungskosten, Lehrmaterial, Fachliteratur, fortgewährte Leistungen für Ausbildungszeit)
 - **Sachkosten** für Helferausbildung (z. B. Folien, Dozenten honorare, Arztvorträge)
 - **Im Einzelfall Kosten** für die Erweiterung der Fahrerlaubnis, Fahrberechtigung (entsprechend Fahrzeugkategorie) oder auch erforderliche Verlängerungen
- für Digitalfunk: 50% anteilige Erstattung von Reisekosten und Verdienstausfall (nur bei Geltendmachung Dritter/Arbeitgeber) und ggf. Lehrgangskosten eines (1) Multiplikators pro KatS-EZ

- *Kosten für Helferwerbung:* (Ziel neue Helfer für KatS zu gewinnen)
Zeitungsannoncen, Flyerdruck, Werbe-Kleinmaterial, Absprache mit LDS wird vorab empfohlen, ein Exemplar ist stets dem Nachweis beizufügen
 - *Kosten für Helferbetreuung:*
Helferverpflegung (Essen und Getränke) zu Ausbildungen, Übungen oder Inventuren; keine Sommerfeste und Weihnachtsfeiern o. Ä.; keine alkoholischen Getränke
 - *Ausstattung (Geräte, Gebrauchsgegenstände,):*
 - darüber hinaus ist **sonstige Ausstattung** nach Abstimmung (Ermessen der LDS) bis max. 1.000,00 EUR inkl. MwSt möglich
 - keine Ersatzbeschaffung für Fahrzeugausstattungen (siehe Unterhaltung/Unterbringung)
 - *Dienst- und Schutzbekleidung gemäß den Anzugsordnungen/Bekleidungsvorschriften der jeweiligen Träger der KatS-Einheiten im Einzelfall (Anschaffungen im größerem Umfang über Projektförderung)*
 - *Objektkosten KatS-Einheit nur für Mietobjekte (Aufenthalts-/Ausbildungsräume, Sanitärbereiche, Umkleiden)*
 - *Gebühren für Dienstleistungen*
(z. B. Porto, Telefonkosten, Internetverbindungen, Müllentsorgung), Kosten für Update Digitalfunkgeräte (soweit nicht beim Fahrzeug abgerechnet)
 - *Geschäftsbedarf*
z. B. Fahrtenbücher, Arbeitsmaterial für Führungskräfte, Druckerpatrone, Stempel; die Abgrenzung zur organisationseigenen Geschäftsstelle muss nachgewiesen/erklärt werden

Anteilige Förderung (50 %) Beschaffung eines elektronischen Gerätes (z. B. iPad, Tablet) für den Zugführer.
 - *personenbezogene Versicherungsleistungen für Helfer*
 - *Versicherungsleistungen (jedoch nur gesetzliche Pflichtversicherung)*
 - der Hilfsorganisation für organisationseigenes Fahrzeug der KatS-EZ und WRGr
 - des Landkreises für die Landesfahrzeuge des KatS-GGZ und des KatS-LZR
 - *ärztliche Untersuchungen und Nachweise, soweit gesetzlich vorgeschrieben*
(z. B. Gesundheitszeugnis, Gesundheitsbescheinigung Feldkoch, Impfschutz Hepatitis A/B)
- (c) Anforderungen an die Unterstützung/Mitwirkung im Los 4 (Torgau) und Los 5 (Oschatz)
- Der Leistungserbringer, der nicht selbst Träger der Katastrophenschutzeinheiten in Los 4 oder Los 5 ist, unterstützt den Träger der Katastrophenschutzeinheit – derzeit ist es der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Torgau-Oschatz e.V. – durch Gestellung ehrenamtlicher Einsatzhelfer sowie die Durchführung notwendiger Praxisstunden, die

im Rahmen der Erstausbildung zum Rettungssanitäter und für den Erhalt der praktischen Befähigung erforderlich sind. Die darauf entfallenden Kosten trägt der Leistungserbringer.

Im Einzelnen beträgt der Umfang der zu gestellenden ehrenamtlichen Einsatzhelfer:

- im Los 4: 5 Rettungssanitäter sowie 5 Rettungshelfer
- im Los 5: 3 Rettungssanitäter sowie 2 Rettungshelfer

(3) **Mindestanforderungen der wertbaren Mitwirkung im OrgL-System des Trägers**

(a) Rechtliche Grundlagen und Aufgaben des System OrgL

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG koordiniert der Leitende Notarzt (LNA) die ärztliche Versorgung bei MANV. Er wird dabei durch einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) unterstützt. Beide sind **ehrenamtlich** tätig. Organisatorische Leiter Rettungsdienst sind im Rettungsdienst erfahrene Rettungssanitäter oder Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter, die eine Zusatzausbildung durchlaufen haben, die ihnen besondere Kenntnisse für die Bewältigung ihrer organisatorischen und taktischen Aufgaben vermittelt hat. Sie können auf Vorschlag des Leistungserbringers vom Träger bestellt werden. In Erfüllung seiner Aufgabe nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und § 35 Abs. 1 SächsBRKG hat der Träger vorgesehen, für seinen Rettungsdienstbereich zur Bewältigung von MANV ein flächendeckendes OrgL-System nach Dienstplan einzurichten.

Aufgaben und Pflichten/Fortbildung des OrgL

- Zusammenarbeit mit dem Leitenden Notarzt (LNA)
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen LNA und OrgL einerseits sowie der Einsatzleitung, gegebenenfalls mit der Leitstelle, den Abschnittsleitern und den Unterabschnittsleitern andererseits
- Koordination ihm von der Einsatzleitung unterstellter Rettungs-, Sanitäts- und Hilfspersonen und anderer Einsatzkräfte
- Anforderung des erforderlichen rettungsdienstlichen Bedarfs (materiell/personell) in Abstimmung mit dem LNA und der Einsatzleitung/Leitstelle
- Einrichtung von Patientenablagen, Behandlungsplatz und gegebenenfalls Bereitstellungsraum einschließlich der Organisation des Abrufs
- Organisation von Patientenübergabestellen
- Unterstützung bei der Sichtung und medizinischen Dokumentation, Registrierung und Übermittlung der Daten an die Einsatzleitung/Leitstelle
- Führung des Lagefilms
- Teilnahme an den Treffen / Fortbildung der Gruppe der OrgL (Erfahrungsaustausch, feedback-Gespräche mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst) – ca. 2 x jährlich. Die Veranstaltung kann bis zu 1 Tag (8 Stunden) dauern. Berufene

OrgL sind zur Teilnahme verpflichtet. Derzeit nicht berufene OrgL, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, können teilnehmen, soweit Kapazitäten frei sind.

- Einsatzzeit am Ereignisort innerhalb von 30 Minuten ab Alarmierung
- (b) Sachliche und personelle Mindestanforderungen der Mitwirkung im OrgL-System des Trägers
- (aa) Allgemeine Mindestanforderungen an die Qualifikation des OrgL
- Erlaubnis nach § 1 RettAssG / § 1 NotSanG, Abschluss Rettungssanitäter (1)
 - in der Regel mindestens 2 Jahre Berufserfahrung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Leistungsbeginn als Rettungssanitäter oder Rettungsassistent oder Notfallsanitäter im NEF-Fahrdienst mit OrgL-Aufgaben (2)
 - abgeschlossene Ausbildung zum „Organisatorischen Leiter Rettungsdienst“ in einer staatlich anerkannten Schule (3)
 - erfüllen der Voraussetzungen gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Trägers (**Anlage 3-1-3-6 Satzung OrgL**) (4)
 - Einverständnis des OrgL zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als OrgL (5)

Der vom Leistungserbringer dem Träger gegenüber vorgeschlagene OrgL wird vom Träger bestellt, soweit er die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt. Eine Entbindung eines OrgL von seinem Ehrenamt ist nur unter den Voraussetzungen des § 16 SächsLKrO oder bei Wegfall der sachlichen Bestellungs Voraussetzungen ((1) bis (5)) möglich.

(bb) Anforderungen an die OrgL-Dienste

Die Grundlage für die Sicherstellung des OrgL-Systems bildet die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Trägers (**Anlage 3-1-3-6 Satzung OrgL**).

Der Träger ist in zwei Bereiche Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (im Folgenden: OrgL-Bereiche) untergliedert. Der OrgL-Bereich Torgau-Oschatz (Bereich Ost) erstreckt sich auf den Versorgungsbereich der Lose 4 (Torgau) und 5 (Oschatz). Die Lose 1 (Schkeuditz), 2 (Delitzsch) und 3 (Eilenburg) gehören dem OrgL-Bereich Delitzsch (Bereich West) an.

Die im jeweiligen OrgL-Bereich eingebundenen OrgL decken für 365 Tage im Jahr einen ununterbrochenen 24-h-Bereitschaftsdienst ab. Der Leistungserbringer muss sicherstellen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit jederzeit **ein** OrgL innerhalb der Alarmierungszeit einsatzbereit ist und zur Erfüllung der Aufgaben nach lit. (a) zur Verfügung steht. Die Sicherstellung der Dienstbereitschaft hat zwischen den beteiligten Leistungserbringern im wöchentlichen Wechsel wie folgt zu erfolgen.

OrgL-Bereich Ost (Lose 4 und 5)

Der Leistungserbringer aus Los 5 stellt in der 1. KW 2026 die Absicherung des

Dienstplanes sicher, danach erfolgt der wöchentliche Wechsel mit dem Leistungserbringer aus Los 4. Der Leistungserbringer aus Los 5 hat gleichzeitig den Leiter der OrgL-Gruppe (§ 3 der Satzung) benennen und zu beauftragen.

OrgL-Bereich West (Lose 1 bis 3)

Der Leistungserbringer aus Los 1 stellt in der 1. KW 2026 die Absicherung des Dienstplanes sicher, danach erfolgt der wöchentliche Wechsel mit den Leistungserbringern aus Los 2 und Los 3. Der Leistungserbringer aus Los 2 hat gleichzeitig den Leiter der OrgL-Gruppe (§ 3 der Satzung) zu benennen und zu beauftragen.

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Leistungserbringer einer OrgL-Gruppe für die Gesamtsicherstellung wird **nicht** begründet.

Hinweis: Die Satzung über die Aufgaben und Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst des Trägers (**Anlage 3-1-3-6 Satzung OrgL**) wird – soweit erforderlich – nach Zuschlag insbesondere in Bezug auf § 2 Abs.1 an das Ergebnis des Vergabeverfahrens angepasst werden (Aufzählung und Zuordnung der Leistungserbringer zu den einzelnen OrgL-Gruppen).

Für die Abdeckung der Bereitschafts- und Einsatzzeiten darf nur dienstfreies Personal geplant und eingesetzt werden. Dazu müssen die Leistungserbringer dem Träger eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Einsatzpersonal vorschlagen, die dann gemäß § 35 Abs. 2 SächsBRKG vom Träger bestellt werden. Die ausreichende Anzahl qualifizierter OrgL bemisst sich nach den jährlich abzudeckenden Bereitschaftsstunden, die sich – zur Sicherstellung einer 24-stündigen Bereitschaft – auf 8.760 h jährlich je OrgL-Bereich belaufen.

Der Leistungserbringer unterstützt den Leiter des OrgL-Bereiches bei der Erstellung der Dienstpläne im jeweiligen Bereich.

(cc) Sachmittelausstattung

Fahrzeuggestellung

Das Einsatzfahrzeug für den diensthabenden OrgL ist vom Leistungserbringer zu stellen. Mit dem Fahrzeug erreicht der jeweils diensthabende OrgL den Einsatzort.

Das Fahrzeug kann gebraucht sein, muss aber den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen, technisch betriebssicher, zugelassen und versichert sein.

Das OrgL-Einsatzfahrzeug muss den folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Ausstattung mit Sondersignalanlage
- Ausstattung mit BOS-Digitalfunk

Der Träger stellt die BOS –Digitalfunktechnik gemäß seiner OrgL-Satzung zur Verfügung. Er trägt die Kosten für Wartung bzw. Instandhaltung.

Für die Wartung des Fahrzeuges inklusive der Ausrüstung für die Rettungsdiensteinsatzleitung ist der Leistungserbringer verantwortlich.

Einsatzbekleidung

Der OrgL ist Bestandteil des Einsatzdienstpersonals des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes. Er verfügt im Rahmen seiner rettungsdienstlichen Tätigkeit über eine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende, Schutz- und Sicherheitsbekleidung, welche gleichzeitig für den Einsatz als OrgL zu verwenden ist.

Sonstige Sachmittel

Der Leistungserbringer stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:

Mobiltelefon,

Funktionskennzeichnungswesten

- 1x signalblau (RAL 5005) mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“,
- 2x signalblau (RAL 5005),
- 1x reinweiß (RAL 9010) mit der Aufschrift „OrgL“,
- MANV-Pläne.

Der Träger stellt folgende Ausstattung pro OrgL-Einsatzfahrzeug bereit:

- Funkmeldeempfänger (FME),
- 2 Handsprechfunkgeräte,
- Tablet inkl. Einsatzsoftware,
- mobiler Drucker.

Der Träger des Rettungsdienstes stellt folgende Ausstattung für das LNA-Fahrzeug bereit:

- Notfallrucksack mit Grundausrüstung,
- Handsprechfunkgerät,
- Funktionskennzeichnungsweste LNA,
- MANV-Pläne.

(dd) Kosten

Die Mitwirkung im OrgL-System ist **ehrenamtlich**. Aus der Mitwirkung im OrgL- System entstehende Kosten fallen dem Mitwirkenden zur Last. Kosten, die dem Leistungserbringer aus einem Einsatz eines OrgL entstehen, werden nach Maßgabe der OrgL- Satzung des Trägers (**Anlage 3-1-3-6 Satzung OrgL**) von diesem entschädigt.